

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten  gültig ab 10.11.2021
<b>Bildungsangebote</b>	<b>öffentliche, kirchliche, private Einrichtungen/Organisationen, Angebote der Selbsthilfe, praktische Ausbildungsabschnitte</b>	
Bildungsangebote und Prüfungen im Freien	Hundeschulen	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze)
Bildungsangebote und Prüfungen in geschlossenen Räumen		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); für Geimpfte, Genesene, Getestete - gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest für die an dem Bildungsangebot und an der Prüfung teilnehmenden Personen möglich-; Medizinische Maske Pflicht ( an festen Sitz- oder Stehplätzen kann auf die Maske verzichtet werden); bei Veranstaltungen an mehrere aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt 2 x wöchentlich ein Test.
Hochschulen		Hygieneanforderungen s.o.;; Hochschulen haben ein Zugangskonzept zu erstellen, das durch ein System von mindestens stichprobenartigen Überprüfungen eine möglichst umfassende Kontrolle aller Veranstaltungsteilnehmenden bezogen auf die 3G-Regel sicherstellt. Das Konzept ist der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Personen, die bei diesen Kontrollen den erforderlichen Nachweis und ihren Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung durch die verantwortlichen Personen auszuschließen.
<b>Kinder- und Jugendarbeit, Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung</b>		
Im Freien		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze)
In geschlossenen Räumen		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); für Geimpfte, Genesene, Getestete - gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest für die an dem Bildungsangebot und an der Prüfung teilnehmenden Personen möglich-; Medizinische Maske Pflicht - an festen Sitz- oder Stehplätzen kann auf die Maske verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind; bei Veranstaltungen an mehrere aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt 2 x wöchentlich ein Test.
Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); für Geimpfte, Genesene, Getestete -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-; wobei von nicht immunisierten Personen bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen oder ein gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest durchzuführen ist.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten  gültig ab 10.11.2021
<b>Kultur</b>		
Kultureinrichtungen	Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, Bibliotheken etc.	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend in Innenräumen (an festen Sitz- und Stehplätzen kann auf die Maske verzichtet werden, wenn entweder die Plätze Mindestabstand von 1,5 m haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind).
Kulturveranstaltungen im Freien (ohne Tanz)		<p><u>bis 2.500 aktiv Teilnehmende, Besucher*innen oder Zuschauende:</u> Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze);</p> <p><u>mehr als 2.500 aktiv Teilnehmende, Besucher*innen oder Zuschauende:</u> zusätzlich zu den o.g. Vorgaben: nur für Geimpfte, Genesene, Getestete (für Beschäftigte etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze);</p> <p>Oberhalb einer absoluten Zahl von <u>5.000 Zuschauenden</u> darf die Auslastung bei höchstens 50 % der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität liegen; bei Sitzplätzen ist abweichend davon eine vollständige Belegung zulässig, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter sicherstellt, dass außerhalb der Sitz- und Stehplätze die Pflicht zum Tragen einer mind. medizinischen Maske besteht.</p> <p>Mit Tanz: s. Tanzveranstaltungen im Freien</p>
Kulturveranstaltungen in Innenräumen (ohne Tanz)	Konzerte und Aufführungen in und von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen	<p>Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.</p> <p>Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene, Getestete (für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlich eingesetzte Personen s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (außer am festen Sitz- oder Stehplatz).</p> <p><u>ab 5.000 Zuschauenden (Sitz- und/oder Stehplätze) zusätzlich:</u> Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung bei höchstens 50 % der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität liegen</p> <p>Mit Tanz: s. Tanzveranstaltungen</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 10.11.2021
<b>Sport</b>		
Sport im Freien		Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze),
Sport in geschlossenen Räumen		Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene, Getestete (für Beschäftigte/ehrenamtl. eingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann während der Sportausübung abgelegt werden, soweit hierfür erforderlich)
Sportveranstaltungen im Freien		<p><u>bis 2.500 aktiv Teilnehmenden, Besucher*innen oder Zuschauenden:</u> Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze),</p> <p><u>ab 2.500 aktiv Teilnehmenden, Besucher*innen oder Zuschauenden zusätzlich:</u> nur für Getestete, Genesenen und Geimpfte (für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlich eingesetzte Personen s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze); wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.</p> <p><u>ab 5.000 Zuschauenden zusätzlich:</u> Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung bei höchstens 50 % der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität liegen; bei Sitzplätzen ist abweichend davon eine vollständige Belegung zulässig, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter sicherstellt, dass außerhalb der Sitz- und Stehplätze die Pflicht zum Tragen einer mind. medizinischen Maske besteht.</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten  gültig ab 10.11.2021
Sportveranstaltungen in Innenräumen		<p>Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.</p> <p>Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene, Getestete (für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (außer am festen Sitz- und Stehplatz)</p> <p><u>ab 5.000 Zuschauenden (Sitz- und/oder Stehplätze) zusätzlich:</u> Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung bei höchstens 50 % der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität liegen</p> <p>Gastronomische Angebote (s.u.)</p>
<b>Freizeit- und Vergnügungsstätten</b>		
Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen etc.		<p>Medizinische Maske verpflichtend (kann abgelegt werden, wenn es für die Sportausübung erforderlich ist; nur für Geimpfte, Genesene, Getestete (für Beschäftigte//ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze); verbindliche Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze);</p> <p>Gastronomische Angebote (s.u.)</p>
Freibäder		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze),
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Rombergpark	Allgemeine Verhaltensregeln (s. Allgemeine Grundsätze) als Empfehlung
Zoologische Gärten, Tierparks, nicht frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks, Freizeitparks, Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen etc.	Zoo, Westfalenpark, Seilbahnen	<p>Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); in geschlossenen Räumen medizinische Maske;</p> <p>Gastronomische Angebote (s.u.)</p>
Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (innen)		<p>Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze);</p> <p>Gastronomische Angebote (s.u.)</p>
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks im Freien	Segway-Touren	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze);
Wettbüros, Wettannahmestellen		<p>Medizinische Maske verpflichtend; verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze);</p> <p>Sofern gastronomische Angebote (Abgabe von Speisen und/oder Getränken) erfolgen, darf der Zugang nur Geimpften, Genesenen oder Getesteten (für Beschäftigte s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze) gewährt werden.</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten  gültig ab 10.11.2021
Spielhallen, Automatenpiel in Spielbanken		Medizinische Maske verpflichtend; verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze);  Sofern gastronomische Angebote erfolgen (Abgabe von Speisen und/oder Getränken), darf der Zugang nur Geimpften, Genesenen oder Getesteten (für Beschäftigte s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze) gewährt werden.
Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen (Innenräume)		Vor der erstmaligen Öffnung ist dem Gesundheitsamt ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen (Vorlaufzeit ca. 8 Tage), das insbesondere die Aspekte der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaschVO NRW gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Nur für Geimpfte, Genesene und Getestete ( <b>PCR-Test oder ein höchstens 6 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest zwingend erforderlich</b> ) -für Beschäftigte/ Berufsausübung etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-; auf das Tragen einer medizinischen Maske kann von Beschäftigten und Gästen ausnahmsweise verzichtet werden, sofern in dem Hygienekonzept keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Tanzveranstaltungen im Freien		<u>Bis 2.500 TN:</u> Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); <u>Über 2.500 TN zusätzlich:</u> nur Geeimpfte, Genesene, Getestete ( <b>PCR-Test oder ein höchstens 6 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest zwingend erforderlich</b> ) -für Beschäftigte/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen sowie Erbringung und Inanspruchnahme sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen		Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.  Medizinische Maske verpflichtend; verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene, Getestete ( <b>PCR-Test oder ein höchstens 6 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest zwingend erforderlich</b> ) -für Beschäftigte/Berufsausübung s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten  gültig ab 10.11.2021
<b>Handel, Messen und Märkte</b>		
alle Handelseinrichtungen und Reisebüros		Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend -kann von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt werden-; bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen kann ausnahmsweise auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn alle beteiligten Personen immunisiert oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 m einhalten. Gastronomische Angebote: (s. u.)
Großhandel		Verkauf nur an Großhandelskunden zulässig; Vorgaben wie oben
Wochenmärkte		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze);
Einkaufszentren, Einkaufspassagen etc.		Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend -kann von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt werden-; Gastronomische Angebote: (s. u.)
Messen, Märkte (innen)		Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.  Nur für Geimpfte, Genesene und Getestete -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-; medizinische Maske verpflichtend (außer an festen Sitz- oder Stehplätzen); bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen kann ausnahmsweise auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn alle beteiligten Personen immunisiert oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 m einhalten; verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze);
Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste im Freien	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); bei mehr als 2.500 aktiv teilnehmenden, Besucher*innen nur für Geimpfte, Genesene und Getestete; wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. Gastronomische Angebote: (s. u.)

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 10.11.2021
<b>Handwerk, Dienstleistungen</b>		
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum* zur Kund*in nicht eingehalten werden kann	Friseurleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen	Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern zur Ermöglichung der Dienstleistung erforderlich); nur für Geimpfte, Genesene und Getestete -für Beschäftigte/Berufsausübung s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-
Alle anderen Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Autovermietung, Fahrradwerkstätten, Sonnenstudios... einschließlich des Verkaufs notwendigen Zubehörs	Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann ausnahmsweise verzichtet werden, bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen im Rahmen einer Dienstleistungserbringung, wenn alle beteiligten Personen immunisiert oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 m einhalten)
<b>Veranstaltungen und Versammlungen</b>		
Definition von Veranstaltungen		Veranstaltung im Sinne der CoronaSchVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt, ggf. auch aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Veranlassung als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. Die bloße gleichzeitige Inanspruchnahme von dauerhaften Einrichtungen durch mehrere Personen ist keine Veranstaltung in diesem Sinne; dasselbe gilt für öffentliche Wahlen und Aufstellungsversammlungen hierzu, Gerichtsverhandlungen und Angebote der medizinischen Versorgung wie Impfangebote, Blutspendetermine und ähnliches.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten  gültig ab 10.11.2021
Versammlungen im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz		<p>Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden.</p> <p><u>In geschlossenen Räumen:</u> Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Ausnahmen s. Allgemeine Grundsätze) und nur für Geimpfte, Genesene und Getestete; verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze). Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.</p> <p><u>Im Freien:</u> Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); bei mehr als 2.500 TN Pflicht nur für Geimpfte, Genesene und Getestete (Ausnahme: keine 3G-Regel, sofern die Einhaltung des Mindestabstandes voraussichtlich sichergestellt ist).</p> <p>Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.</p>
Sitzungen kommunaler Gremien	Ratssitzung, Sitzungen von Bezirksvertretungen	Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene und Getestete -das Testerfordernis kann durch einen gemeinsam beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden-; Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgelegt werden)
Veranstaltungen in Innenräumen ohne Tanz	Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen, Aufstellungs-/Vorbereitungsver-sammlungen von Parteien zu Wahlen, Sitzungen, Tagungen und Kongresse usw.	<p>Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.</p> <p>Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene und Getestete -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-; Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgelegt werden); bei Kongressen kann bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen ausnahmsweise auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn alle beteiligten Personen immunisiert oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 m einhalten.</p>



Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten <b>gültig ab 10.11.2021</b>
Veranstaltungen in Innenräumen mit Tanz (einschl. privater Feiern sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen)	Tanzveranstaltungen, Hochzeiten, Partys, Schützenfeste, Karnevalssitzungen, u.s.w.	Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.  Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene und Getestete (Zwingend ein <b>PCR-Test oder ein höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest</b> erforderlich!); Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (kann von Beschäftigten und Gästen abgelegt werden, sofern im Hygienekonzept keine anderen Regelungen getroffen wurden)
Veranstaltungen im Freien ohne Tanz	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, ggfs. Stadt/ Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen	<u>Bis 2.500 TN:</u> Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); <u>Über 2.500 TN:</u> Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); nur Geeimpfte, Genesene, Getestete; wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.
Veranstaltungen im Freien mit Tanz (einschl. privater Feiern)	Schützenfeste, Hochzeiten, Tanzveranstaltungen u.s.w.	<u>Bis 2.500 TN:</u> Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); <u>Über 2.500 TN:</u> Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); nur Geeimpfte, Genesene und Getestete ( <b>PCR-Test oder ein höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest zwingend erforderlich</b> ) -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-;

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten  <b>gültig ab 10.11.2021</b>
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		<p>Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren!</p> <p>Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (innen);</p>
Bestattungen einschließlich der vorangehenden Trauerfeiern		<p>Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren!</p> <p>Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske in Innenräumen verpflichtend;</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten  gültig ab 10.11.2021
<b>Gastronomie</b>		
Gastronomische Angebote <b>in Innenräumen</b> (Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)	Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und sonstige gastronomische Angebote	<p>Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgenommen werden, Zugang nur für Geimpfte, Genesenen oder Getestete (Ausnahme: bloße Abholung von Speisen und/oder Getränken) -für Beschäftigte/Berufsausübung/ ehrenamtlicheingesetzte Personen etc.s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze- Testpflicht gilt nicht bei gastron. Versorgung von Berufskraftfahrer:innen auf Rastanlagen und Autohöfen</p> <p>Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.</p> <p>Es wird <b>empfohlen</b>, zwischen den Tischen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten oder eine bauliche Abtrennung anzubringen.</p>
Außengastronomie		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze);
Betriebskantinen und Mensen		<p>Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgenommen werden; bei der Nutzung durch Personen, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-; es wird empfohlen, zwischen den Tischen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten oder eine bauliche Abtrennung anzubringen.</p>
<b>Beherbergung, Tourismus</b>		
Übernachtungsangebote	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Beherbergungs-betriebe, Campingplätze, Ferienwohnungen etc.	<p>Medizinische Maske in Gemeinschaftsräumen im Innern; in Beherbergungsbetrieben nur Geeimpfte, Genesene und Getestete -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-, wobei nicht immunisierte Personen bei Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen einen Test vorlegen müssen. Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); Testpflicht gilt nicht bei Übernachtung von Berufskraftfahrer:innen auf Rastanlagen und Autohöfen</p>
Reisebusreisen zu touristischen Zwecken		<p>Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); für Getestete, Geimpfte, Genesene -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-, wobei nicht immunisierte Personen bei Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen einen Test vorlegen müssen.</p>
Andere touristische Angebote	Stadtführungen	s. Veranstaltungen

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten  gültig ab 10.11.2021
<b>Sonstiges</b>		
Gottesdienste: § 2 Abs. 7 CoronaSchVO		Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein vergleichbares Schutzniveau sicherstellen. Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine solchen Regelungen aufstellen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Rechte der nach § 5 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.
<b>TN</b>	<b>Teilnehmende</b>	
<b>CoronaSchVO</b>	<b>Coronaschutzverordnung</b>	
<b>3G</b>	<b>Geimpfte, Genesene. Getestete</b>	